

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen
im Landkreis Mainz-Bingen,
Gemarkung Gensingen
vom 25.Mai 1970

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs.1, 13 Abs. 1, 15 und 16 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I. S. 821) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) der §§ 6, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) Zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.August 1943 (RGBl. I S. 481) erlässt das Landratsamt Mainz-Bingen als Untere Naturschutzbehörde – mit Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a.d.W. – Höhere Naturschutzbehörde – folgende Verordnung:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichneten und kartenmäßig dargestellte Naturdenkmal - Vogelschutzgehölz „Auf der Insel“ in der Gemarkung Gensingen – wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und als Nr. 50 in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

§ 2

(1) Das Naturdenkmal wird wie folgt beschrieben:

Vogelschutzgehölz „Auf der Insel“ in der Gemarkung Gensingen

(2) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 5,05 ha.

(3) Das Naturdenkmal umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Gensingen, Flur 2, Nr. 115 – 125	Auf der Insel
Gemarkung Gensingen, Flur 2, Nr. 96	Am Mühlteich

Das Grundstück liegt westlich von Gensingen und südlich von Grolsheim auf einer Insel, die durch die Nahe und den ehemaligen Mühlbach gebildet wird.

(4) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte 1:25000 (Messtischblatt Nr. 6013) eingetragen. Diese Naturdenkmal-Verordnung und die Schutzkarten liegen beim Landratsamt Mainz-Bingen in Mainz für jedermann während der Dienststunden aus.

(5) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu zerstören, zu beschädigen, oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen.

(2) Im Sinne des Abs. 1 ist verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch solche die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Unrat oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den Grundstücken erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Von Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Die Grundstückseigentümer und die sonst zum Besitz oder zur Nutzung berechtigten haben - soweit zumutbar - zu dulden, dass auf den Grundstücken Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales getroffen werden.

§ 6

§ 3 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 LPIG) oder in einem raumplanerischen verfahren (§ 18 LPIG) festgelegt sind. Im übrigen haben die Naturschutzbehörden und stellen für Naturschutz und Landschaftspflege die in den Zielen der Landesplanung enthaltenen allgemeinen Festsetzungen zu beachten.

§ 7

- (1) § 3 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Jagd, der Fischerei und die Unterhaltung der Gewässer.
- (2) Die gilt jedoch nicht für folgende Maßnahmen;
 1. Die Änderung der bisherigen Nutzung (oder Betriebsweise) auf der ganzen Fläche des Naturdenkmales;

2. Beseitigung einzeln stehender Bäume, Baumgruppen oder Hecken;
3. Aufstellung von Schutzhütten, Jagdkanzeln oder fest mit dem Boden verbundenen oder an Bäumen angenagelten Hochsitze;
4. Einbringen standortfremder Holzgewächse;
5. Abbrennen von Hecken oder anderen Pflanzenbeständen;
6. Ausübung der Jagd auf Federwild;
7. SchADVogelbekämpfung in der Brut- und Setzzeit;

§ 8

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Landratsamt Mainz-Bingen – Untere Naturschutzbehörde – kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - a) Die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.
- (3) Durch die Befreiung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

§ 9

Werden an dem Naturdenkmal Maßnahmen durchgeführt, die in Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder zu erteilten Befreiungen (einschließlich Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann das Landratsamt Mainz-Bingen – Untere Naturschutzbehörde – die teilweise oder völlige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Betroffenen verlangen.

§ 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung des Landratsamtes Mainz-Bingen – Untere Naturschutzbehörde – zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen in Kraft.

Mainz, den 25. Mai 1970

Landratsamt Mainz-Bingen

- Untere Naturschutzbehörde -

Dr. Bickel

Landrat